

Rems - Murr - Kreis
Gemeinde Urbach
Gemarkung Unterurbach

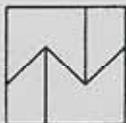


Bebauungsplan AUF DER AU Teilbereich IA (Konrad-Hornschuch-Straße)

Lageplan **ROHABZUG** Maßstab 1:500

Vorgang : Bebauungsplan Auf der Au rechtskr. 23.10.1965

Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum Bebauungsplan ausgearbeitet.
Plüderhausen den 25.07.1990 / 01.03.1993



gross
VERMESSUNGSBÜRO GROSS
GOLDACKERSTRASSE 12
7067 PLÜDERHAUSEN
TELEFON 07181 / 83054



Textliche Festsetzungen:

Rechtsgrundlage der Festsetzungen sind:

- BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. S. 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V. mit Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122)
- BauNVO = Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V. mit Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124)
- PlanZV = Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- LBO = Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBI. S. 770, ber. 1984 S. 519) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBI. S. 51), vom 22.02.1988 (GBI. S. 55), vom 08.01.1990 (GBI. S. 1) und vom 17.12.1990 (GBI. S. 426)

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 MI - Mischgebiet (§6 BauNVO i.V. mit §1 Abs.5 u. 9 BauNVO)

- Zulässig sind bauliche Anlagen gemäß §6 Abs.2 Nr.1-4 BauNVO : Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Gewerbebetriebe sowie der bestehende Kraftfahrzeughandel. Von den baulichen Anlagen nach §6 Abs.2 Nr.1-4 sind jedoch nicht zulässig: Andere Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren, sowie sonstige Handelsbetriebe (§1 Abs.5 BauNVO).

- Nur ausnahmsweise zulässig (§6 Abs.2 Nr.5-6 BauNVO i.V.m. §1 Abs.5 BauNVO) sind:
Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

- Nicht zulässig (§6 Abs.2 Nr. 7 + 8 i.V.m. §1 Abs. 5 BauNVO) sind: Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO.

- Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß §1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

Die vom Mischgebiet ausgehenden Schallemissionen gewerblicher Anlagen und des Fahrverkehrs auf gewerblich genutztem Gelände sind so zu beschränken, daß an den Grenzen des Mischgebietes die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 (1987) -Schallschutz im Städtebau- von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) bei Nacht nicht überschritten werden.

Die Einhaltung dieser Werte ist im Bedarfsfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §16-21a BauNVO)
Entsprechend den Planeinschriften. Es bedeuten:

- 1.2.1 0,5 = Grundflächenzahl GRZ nach §19 BauNVO
Die Flächen von Garagenzufahrten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten aus wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster oder Schotterrasen) werden nicht auf die überbaute Fläche angerechnet (§19 Abs.4 Satz 3 BauNVO).

1.2.2 Gebäudehöhen (§ 16 Abs.3 mit § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe der Gebäude darf untenstehende Maximalwerte nicht überschreiten. Soweit Minimalwerte festgesetzt sind, dürfen diese nicht unterschritten werden. Die jeweils eingetragenen Maße werden gemessen von dem festgelegten Gelände (Garagen im UG bleiben unberücksichtigt).

Als Firsthöhe (FiH) gilt das jeweils eingetragene Maß bis OK First.

Als Trauflinie (TL) wird die Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut bezeichnet.

Firsthöhe (FiH) bei geneigten Dächern: maximal 12m
OK bei Flachdächern maximal 7m
Trauflinie (TL) minimal 5,50m; maximal 7m
(diese TL-Höhen ergeben Gebäude mit 2 Vollgeschossen)

Ausgenommen sind technische Aufbauten und Kamine bis zu 10% der überbauten Fläche. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

• 1.3 Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB u.§22 BauNVO)

o = offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO)

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach §23 (3) BauNVO festgesetzt.

Untergeordnete Bauteile im Sinne von §6 Abs. 4 LBO können die Baugrenzen überschreiten; Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche 2,00 m.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Innerhalb des Plangebiets sind im Lageplan Richtungspfeile eingetragen. Die Längsseiten der Gebäude und die Hauptfirstrichtung sind parallel zu diesen Richtungspfeilen zu erstellen. Ausnahmen hiervon können bei untergeordneten Gebäudeteilen und bei Nebenanlagen zugelassen werden.

1.6 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Der Grünordnungsplan von Fr. Landschaftsarchitekt Class, 7336 Uhingen vom 28.08.92 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.6.1 pfg 1 An den im Lageplan festgesetzten Einzelstandorten sind mittelgroße Laubbäume als Straßenbegleitgrün zu pflanzen. Artenauswahl siehe Grünordnungsplan vom 28.08.92.

1.6.2 pfg 2 Strauchpflanzung in unregelmäßiger Anordnung als Wildgehölz Artenauswahl siehe Grünordnungsplan vom 28.08.92.

1.6.3 Begrünte Flachdächer:
Dächer mit weniger als 15° Neigung sind mit mindestens 20 cm Mutterboden bzw. kulturfähigem Substrat anzufüllen, mit Gräsern und Sträuchern zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten.

1.7 Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Insbesondere sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18 920 zu schützen.
Zu einem späteren Zeitpunkt notwendiger Schnitt bzw. Auslichten ist fach- und artengerecht durchzuführen.

1.8 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Hinweise:

Die für die Herstellung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen werden auf den angrenzenden Grundstücken angelegt. Die Böschungsneigung beträgt 1 : 2. Böschungen niedriger als 20 cm und schmaler als 30 cm sind im Plan zeichnerisch nicht dargestellt.

Die Betonabstützungen (Hinterbeton) der Erschließungsanlagen gemäß §127 Abs.2 BauGB dürfen bis zu 0,25m auf den angrenzenden Privatgrundstücken erstellt werden.

1.9 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 Abs.2 BauGB und §18 Abs.1 BauNVO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der einzelnen Gebäude dürfen höchstens 80 cm über Straßenniveau liegen. Maßgebend ist hierbei die in Straßenmitte gemessene Höhe bezogen auf die Mitte der Gebäudeseite die der Straße zugewandt ist, von der der Zugang erfolgt.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 Abs.4 BauGB und §73 Abs.6 LBO)

2.1 Dachgestaltung

(§73 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.1.1 Für das ganze Plangebiet :

Dachdeckung bei geneigten Dächern : Naturrote bis rotbraune Ziegel oder Betondachsteine in ziegelähnlicher Farbe.

Dachaufbauten sind nur zulässig gemäß der Ortsbausatzung vom 30.01.92.

HINWEIS: Dächer bis 15° Neigung sind zu begrünen. Siehe vorne Pflanzgebot Ziff. 1.6.3

2.1.2 Für Gebäude in einem Streifen von 20 m entlang der Konrad-Hornschuch-Straße :

Dachform : Satteldach mit einer Neigung von 40° bis 50°.

Bei Doppelhäusern muß die Dachneigung für beide Hälften gleich sein.

Dachvorsprünge traufseitig mindestens 0,30 m.

2.2 Farbgebung und äußere Gestaltung

(§73 Abs.1 Nr.1 LBO)

Fassadenverkleidungen mit poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glasbausteinen, Kunststoffen oder Faserzementplatten, sowie die Verwendung greller oder glänzender Anstriche und Materialien ist nicht zulässig. Der Nachweis hat durch einen Farbgestaltungsplan zu erfolgen, der dem Bauantrag beizufügen ist.

2.3 Stellplätze und Zufahrten

(§73 Abs.1 Nr.5 LBO)

Die Anlage von Stellplätzen ist in Gruppen so zu gestalten, daß nach 5 Stellplätzen 1 Baum gepflanzt wird. Artenauswahl siehe Grünordnungsplan vom 20.08.92.

Die Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag aus Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Feinschotter herzustellen.

Mit Befestigungen der Zufahrten und Stellplätzen ist grundsätzlich ein Abstand zur Nachbargrenze von mind. 0,5 m als Pflanzstreifen einzuhalten.

Der zu erwartende Bedarf an Stellplätzen ist innerhalb der Grundstücksfläche unterzubringen. Hierzu hat der Bauherr im Rahmen des jeweiligen Baugesuchs eine entsprechende Stellplatzkonzeption als Nachweis vorzulegen.

2.4 Bepflanzung

(§73 Abs.1 Nr.5 LBO)

Mindestens 30 % der durch das jeweilige Baugesuch zur Bebauung anstehenden Fläche - beinhaltend Gebäude, Stellplätze und sonstige Flächen welche versiegelt werden sollen - sind in Form von Begrünungsflächen herzustellen. Dachflächen und begrünte Fassaden können auf diese Fläche angerechnet werden.

Stellplätze aus Rasenpflaster können zu 20 % auf diese Flächen angerechnet werden.

2.5 Geländeveränderungen

(§73 Abs.1 Nr.5 LBO)

Aufschüttungen sind nur zulässig bis zu 0,7 m Höhe und an der Grundstücksgrenze bis zu 0,5 m Höhe gegenüber dem vorhandenen Gelände. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen mit dem Einvernehmen der Gemeinde zugelassen werden.

Gegenüber Grundstücken, die außerhalb der Plangebietsgrenze liegen sind die Aufschüttungen in der Neigung 1 : 4 oder flacher abzuböschten.

HINWEIS: Oberflächenwasser darf nicht auf angrenzende Grundstücke geleitet werden, sondern muß auf dem eigenen Grundstück beseitigt werden.

2.6 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke

(§73 Abs.1 Nr.5 LBO)

Stellplätze für Abfallbehälter, Container sowie Materiallagerflächen sind mit Sichtblenden (z.B. Abpflanzungen, Holzelementen ect.)

jeweils in einer Mindesthöhe von 1,80 m zu versehen. Desweiteren wird auf die Festsetzungen des Grünordnungsplanes verwiesen.

3. HINWEISE

3.1 Soweit nicht festgesetzt, werden die Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand von anerkannten Geländeschnitten festgesetzt.

3.2 Die baurechtlich erforderlichen Stellplätzen sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

3.3 Grundwasser

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes zu prüfen. Dazu ist es erforderlich, daß mit dem Bauantrag auch hydrogeologische und bodenkundliche Gutachten vorgelegt werden. Die technische Fachbehörde ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn

a) auf Grund der Erkundungsergebnisse davon ausgegangen werden kann, daß bei der Durchführung der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird,

b) die Besorgnis von Bodenbelastungen besteht bzw. der Erdaushub im Zuge der Baumaßnahme mehr als 7500 m³ beträgt oder die Gelände-
fläche 5000 m² übersteigt.

Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig, für die Dauer der Bauzeit, zulässig.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3.4 Die zuständige Wasserbehörde und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sind bei allen Bauvorhaben mit Anfall von gewerblichen und industriellen Abwässern und Emulsionen zu hören.
(§55 Abs.1 LBO).

3.5 Sollten während der Bauausführung Altlasten auftreten, muß das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

3.6 Bodenschutz

Die geplanten baulichen Anlagen sind möglichst so zu gestalten, daß überschüssiger Erdaushub innerhalb des Bebauungsgebietes untergebracht werden kann.

Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, daß Mutterboden (humoser Oberboden) und Unterboden getrennt ausgebaut und entsprechend ihrer Wertigkeit wiederverwendet werden. Um Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit zu vermeiden, ist bei den Bodenarbeiten auf einen günstigen Bodenzustand (Konsistenz) zu achten. DIN 18 915 ist zu berücksichtigen.

Bei der Erschließung des Gebietes sollten geplante Grünflächen möglichst nicht befahren und nur soweit als notwendig als Aushub-zwischenlager genutzt werden.

- 3.7 Eine Außenwandbegrünung mit Rankpflanzen sowie Extensivbegrünungen flachgeneigter Dächer ist bei allen Neubauten erwünscht.

VERFAHRENS- UND AUSFERTIGUNGSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluß (§2 Abs.1 BauGB)	am	30.06.1987
	und am	19.06.1990
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)	am	22.11.1990
Auslegungsbeschluß	am	08.09.1992
Bekanntmachung der Auslegung	am	17.09.1992
Öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 BauGB)	vom	28.09.1992
	bis	29.10.1992
Satzungsbeschluß (§10 BauGB)	am	30.03.1993
Anzeige an das Landratsamt (§11 BauGB)	am	27.04.93
Bestätigung durch das Landratsamt (§11 BauGB)	am	12.05.93
		AZ.: 4016-M. v. l. ka

AUSFERTIGUNG:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates überein. Die Vorschriften über die Planaufstellung (§§1-12 BauGB) sind eingehalten.

Urbach, den 01.06.93



Fuchs
.....
Bürgermeister
- FUCHS -
Bürger
am 03.06.93

Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (§12 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für die bisherigen Bebauungspläne.